

# Übersicht



Der Bürgermeister  
Hilden, den 31.08.2021  
AZ.: III/51 UB

WP 20-25 SV 51/088

## Beschlussvorlage

### Änderung der Satzung des Amtes für Jugend, Schule und Sport

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

ja  
 ja

nein  
 nein

noch nicht zu übersehen  
 noch nicht zu übersehen

## Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

15.11.2021

Vorberatung

Hauptausschuss

24.11.2021

Vorberatung

Rat der Stadt Hilden

14.12.2021

Entscheidung

Anlage 1 Satzung IG KTP-Hilden e.V Stand 08.06.2021

Anlage 2 Auszug Protokoll Gründungsversammlung IG KTP e.V.

Synopse Satzung Jugendamt

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss und im Hauptausschuss die 2. Änderung der Satzung des Amtes für Jugend, Schule und Sport in der vorliegenden Form.

Satzung	Datum	Änderungen	in Kraft getreten
Satzung	03.06.2011		08.06.2011
1. Änderung	11.07.2012	§ 4	12.07.2012
2. Änderung	14.12.2021	§ 4	Am Tage nach der Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Hilden hat am 14.12.2021 auf Grund des § 3 Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG vom 12.12.1990 (GV NRW S. 664/SGV NW 216), der §§ 69 ff des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII), Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) vom 30.10.2007 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) in ihrer jeweils geltenden Fassung folgende Änderung der Satzung für das Jugendamt beschlossen:

<b>I. Das Amt für Jugend, Schule und Sport</b>
<b>§ 1 Aufbau</b>
Das Amt für Jugend, Schule und Sport besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport.
<b>§ 2 Zuständigkeit</b>
Das Amt für Jugend, Schule und Sport ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Hilden zuständig.
<b>§ 3 Aufgaben</b>
(1) Das Amt für Jugend, Schule und Sport ist örtlicher Träger der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
(2) Das Amt für Jugend, Schule und Sport soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen sowie selbstorganisierte Zusammenschlüsse gemäß §4a SGB VIII, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen, zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
<b>II. Der Jugendhilfeausschuss</b>
<b>§ 4 Mitglieder</b>
(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 12 beratende Mitglieder aus den in § 4 Abs. 3 Buchstabe a) - m) dieser Satzung genannten Institutionen sowie jeweils ein Ratsmitglied oder ein/e sachkundige/r Bürger/in, der/die von den Fraktionen zu benennen ist, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, an.
(2) <u>Stimmberechtigt</u> sind: a) Neun Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, b) Sechs Frauen und Männer, die von den im Bereich des Amtes für Jugend, Schule und Sport wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind. Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat der Stadt Hilden gewählt.
Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem 1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung NRW sowie der Geschäftsordnung des Rates.

(3) Beratende Mitglieder sind:

- a) die/der Bürgermeister/in oder die/der Sozialdezernent/in als seine Vertretung;
- b) die Leiterin/ der Leiter der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport oder deren Vertretung;
- c) eine Richterin/ ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ ein Jugendrichter, die/ der von der zuständigen Präsidentin/ dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes Düsseldorf bestellt wird;
- d) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/ der von der Leiterin/ dem Leiter der Agentur für Arbeit Düsseldorf bestellt wird;
- e) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Grund-, Haupt- und Förderschulen, die/ der vom Schulamt Mettmann bestellt wird;
- f) eine Vertreterin/ ein Vertreter der übrigen weiterführenden Schulen, die/ der vom Regierungspräsidenten Düsseldorf bestellt wird;
- g) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Polizei, die/ der vom Landrat des Kreises Mettmann zu benennen ist;
- h) je eine Vertreterin/ ein Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche, die/ der von der evangelischen bzw. katholischen Kirchengemeinde Hilden bestellt wird;
- i) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Gesundheitsamtes Mettmann, die/ der von der Leiterin/ dem Leiter des Gesundheitsamtes Mettmann benannt wird,
- j) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Jugendparlamentes, die/ der von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Jugendparlamentes bestellt wird,
- k) je ein Ratsmitglied oder sachkundige/r Bürger/in, das/ die/ der von der Fraktionen zu benennen sind, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind.
- l) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Jugendamtselternbeirat Hilden, die/ der von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Jugendamtselternbeirat Hilden zu benennen ist.
- m) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Integrationsrates Hilden, die/ der durch den Integrationsrat Hilden gewählt wird.
- n) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Kindertagespflegepersonen mit Wohnsitz in Hilden, die/ der aus der Mitte aller Kindertagespflegepersonen mit Wohnsitz in Hilden gewählt wird.
- o) eine Vertreterin/ ein Vertreter eines selbstorganisierten Zusammenschlusses zur Selbstvertretung nach § 4a SGB VIII, die/ der durch diesen Zusammenschluss bestimmt worden ist.
- p) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Behindertenbeirates mit Wohnsitz in Hilden, die/ der durch den Behindertenbeirat Hilden gewählt wird.

Für die Mitglieder nach Buchstaben c) – p) ist je ein/e Vertreter/in zu bestellen.

## **§ 5 Teilnahme weiterer Personen**

(1) An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen die Abteilungsleitungen des Amtes für Jugend, Schule und Sport und die Jugendhilfeplanung teil.

(2) Der Jugendhilfeausschuss kann weitere Männer und Frauen, die in der Jugendhilfe erfahren oder tätig sind sowie Personen die in selbstorganisierten Zusammenschlüssen gemäß § 4a SGB VIII tätig sind, von Fall zu Fall zu seinen Sitzungen heranziehen.

## **§ 6 Aufgaben**

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe (§ 71 SGB VIII). Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

- a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
- b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden;
- c) die Beteiligung an der Durchführung von Aufgaben oder die Übertragung von Aufgaben zur Ausführung an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 76 SGB VIII;

2. die Entscheidung über

- a) die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII;
  - b) die Förderung der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII;
  - c) die Anregung und Förderung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse gemäß § 4a SGB VIII;
  - d) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG;
  - e) die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Kindergartenbedarfsplanes (§ 80 SGB VIII i.V.m. § 18 Abs. 2 und § 21 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz (KiBiz));
  - f) die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen an freie Träger von Kindertageseinrichtungen;
  - g) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe;
  - h) den Ausbau von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 KiBiz;
  - i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen;
  - j) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer;
3. die Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe;
4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/ des Leiters der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport.

### **§ 7 Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die/ den Vorsitzende/n und ihre/ seinen Stellvertreter/in.

### **§ 8 Verfahren**

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt und seine Ausschüsse entsprechend.

## **III. Die Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport.**

### **§ 9 Eingliederung**

Die Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung Hilden.

### **§ 10 Aufgaben**

(1) Der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport obliegen alle laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben, die nicht in § 6 aufgeführt sind.

(2) Die dem Amt für Jugend, Schule und Sport obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister oder in seinem Auftrage von der Leiterin/ vom Leiter des Amtes für Jugend, Schule und Sport durchgeführt.

(3) Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag die Leiterin/ der Leiter der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport ist verpflichtet, die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport zu unterrichten.

## **IV. Schlussbestimmung**

**§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung für das Amt für Jugend, Schule und Sport tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Hilden vom 03.06.2011 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung vom 15.12.2021 zur **Satzung für das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden** vom 08.06.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 15.12.2021

Der Bürgermeister  
Dr. Claus Pommer

**Erläuterungen und Begründungen:**

Die in der Fassung vom 03.06.2011 mit erstem Nachtrag vom 11.07.2012 vorliegende Satzung des Amtes für Jugend, Schule und Sport in Hilden bedarf einer 2. Änderung.

1. Zukünftig wird der Vertretung der Interessengemeinschaft der Kindertagespflegepersonen in Hilden ein beratender Sitz im Jugendhilfeausschuss zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung für die Wahrnehmung dieses Sitzes ist die Konstituierung der IGTPP Hilden (Interessengemeinschaft Tagespflegepersonen) als juristische Person (z.B. in Form eines eingetragenen Vereins).

Es soll einer Vielzahl der Hildener Tagespflegepersonen die Beteiligung am Auswahlprozess dieser vertretenden Person ermöglicht werden. Zugleich soll eine rechtliche Legitimierung dieser vertretenden Person erfolgen.

2. Die Vertretung des Jugendamtselternbeirates begehrt die Aufhebung eines Satzungsparagraphen, nachdem für die Notwendigkeit einer Vertretungssituation im Jugendhilfeausschuss ein/e **persönliche/r Vertreter/in** zu benennen sei. Dies sei pragmatisch mit den strukturellen Möglichkeiten des Elternbeirates nicht vereinbar. Sie baten darum, situativ eine einfache Vertretung benennen zu können. Eine Rechtsberatung beim LVR Rheinland bestätigte die Rechtmäßigkeit dieses Wunsches.
3. Bedingt durch die SGB VIII Reform ergeben sich Aufgabenänderungen sowie Änderungen hinsichtlich der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.
4. Zukünftig wird der Vertretung des Behindertenbeirates in Hilden ein beratender Sitz im Jugendhilfeausschuss zur Verfügung gestellt werden.

5. Anpassung der Satzung in eine möglichst gendergerechtere Sprache bzw. geschlechtsneutrale Formulierung.

#### Zu Punkt 1. Beratender Sitz im Jugendhilfeausschuss für Kindertagespflegepersonen

Bereits in der Sitzung vom 03.03.2021 hat sich der Jugendhilfeausschuss mit der Satzungsänderung im Rahmen einer Vorberatung befasst. Die Änderung gemäß Punkt 2 der Begründung war unstrittig. Hinsichtlich der Änderung 1. Punkt, begrüßte der JHA ausdrücklich das Anliegen der in Hilden ansässigen Tagespflegepersonen, einen beratenden Sitz im JHA zu erhalten. Für den Ausschuss war es hierfür jedoch notwendige Voraussetzung, dass sich der genannte Personenkreis vor einer diesbezüglichen Änderung der Satzung des Jugendamtes eine rechtsverbindliche Struktur, etwa in Form eines eingetragenen Vereins (e.V.), gibt. Hierbei müsste sichergestellt sein, dass alle in Hilden ansässigen Tagespflegepersonen die Gelegenheit haben, Mitglied dieser Struktur zu werden. Vorgeschlagen wurde hierzu eine Gründungsversammlung auf Einladung des Jugendamtes zu initiieren. Die Gründungsversammlung des Vereins „Interessengemeinschaft Kindertagespflege - Hilden e.V.“ (kurz IG KTP e.V.) hat am 08.06.2021 ab 19 Uhr via Zoom-Konferenz stattgefunden. Am 20.05.2021 wurden die Kindertagespflegepersonen über diesen Termin per E-Mail, vereinzelt per Brief, informiert. Teilgenommen haben 22 von 48 Kindertagespflegepersonen mit Hauptwohnsitz Hilden. Der Verein ist gegründet und eine Satzung (**Anlage 1**) beschlossen worden, Frau Melanie Seminatore wurde als Vorsitzende des Vereins gewählt (**Anlage 2**) und möchte den genannten beratenden Sitz im Jugendhilfeausschuss ab 2022 wahrnehmen. Frau Seminatore hat ihren Hauptwohnsitz in Hilden. Im Nachgang zur Gründungsversammlung lag in Absprache mit dem IG KTP e.V. im Amt für Jugend, Schule und Sport eine Liste zum Vereinsbeitritt aus. Der Eintrag in das Vereinsregister ist notariell beantragt. Der Beleg über den Eintrag des Vereins steht noch aus.

Aktuell sind ca. 25 Kindertagespflegepersonen mit Hauptwohnsitz Hilden in dem IG KTP e.V. organisiert.

#### Hinweis der Verwaltung:

Die beratende Vertretung der Kindertagespflegepersonen im Jugendhilfeausschuss hat das Recht Anträge und Anfragen zu stellen. Sofern sich Anträge, Anfragen und Beratungen auf den Bereich der Kindertagespflege oder daran angrenzenden Rechtsgebieten mit Auswirkung auf die Kindertagespflege beziehen, muss sich die beratende Vertretung der Kindertagespflegepersonen innerhalb des Beratungsprozesses vorab als befangen erklären. Die Teilnahme an solchen Beratungsprozessen kann bereits zur Rechtswidrigkeit von Beschlüssen führen.

In Planung ist der Weiteren die Neufassung der Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in Hilden (vgl. WP 20 -25 SV 51/086). In diesen Richtlinien soll auch ein Punkt „beratender Sitz im Jugendhilfeausschuss“ einfließen, um sicherzustellen, dass immer ein niederschwelliger breiterer Zugang zu diesem beratenden Sitz sichergestellt ist.

Zu Punkt 2. Einfache Vertretung im Jugendhilfeausschuss**„Landesjugendamt Frau Esser, Rechtsberatung der Jugendämter:**

*Eine persönliche Stellvertretung, wie sie das Gesetz für die stimmberechtigten Mitglieder in § 4 Abs. 3 AG-KJHG regelt, ist für die beratenden Mitglieder nicht vorgesehen. Vielmehr bestimmt § 5 Abs. 2 AG-KJHG eine >einfache< Stellvertretung für beratende Mitglieder.*

*Das heißt also, es muss nicht der persönliche Stellvertreter zur Sitzung erscheinen, es kann ein anderer bestimmt werden.*

*Wenn Sie aber sagen, dass Ihre Satzung vor Ort auch für die beratenden Mitglieder im JHA eine persönliche Stellvertretung vorsieht, so ist diese zunächst auch geltendes Recht. Sie fasst die Regelungen jedoch schärfer als das AG-KJHG dies vorsieht. Eine Satzung darf nicht gegen höher-rangiges Recht verstoßen, ist jedoch keine Regelung getroffen, kann eine solche in der Satzung erfolgen.“*

Die Satzung wird gemäß den obigen Erläuterungen in § 4 Abs. 3 n) und letzter Satz geändert. Siehe auch Synopse Anlage 1.

Zu Punkt 3. Aufgabenänderungen sowie Änderungen hinsichtlich der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses aufgrund der SGB VIII Reform

Die beschlossene SGB VIII Reform will die Kinder und Jugendlichen in den Erziehungshilfen stärken. Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz formuliert daher u.a. in § 4a SGB VIII einen eigenen Rechtsanspruch auf Selbstvertretungen in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

**„§ 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung**

*(1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.*

*(2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.*

*(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.“*

**„§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss**

*(2) Dem Jugendhilfeausschuss sollen als Beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a angehören.“*

Die Satzung wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in § 3 Abs. 2 Satz 1, in § 4 Abs. 3 o), in § 5 Abs. 2 sowie § 6 Abs. 2 c) geändert. Siehe auch Synopse Anlage 1.

Zu Punkt 4. Beratender Sitz im Jugendhilfeausschuss für den Behindertenbeirat

Die Verwaltung befürwortet die Aufnahme des Behindertenbeirates als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss.

Die Satzung wird gemäß den obigen Erläuterungen in § 4 Abs. 3 p) geändert.

Zu Punkt 5. Anpassung der Satzung in gendergerechte Sprache

Es wurde eine gendergerechte Überarbeitung der Satzung vorgenommen.

Die Satzung wird gemäß den obigen Erläuterungen in § 4 Abs. 3 a) sowie § 5 Abs. 1 geändert.

gez.  
Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

**Klimarelevanz:**  
Keine.

**1. Name des Vereins**

Der Name des Vereins ist

„**Interessengemeinschaft Kindertagespflege -Hilden e.V. | IG KTP -Hilden e.V.**“. Den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) erhält der Verein nach Eintragung in das Vereinsregister - im Folgenden <IG KTP -Hilden e.V.> genannt.

**2. Rechtsstand und Sitz des Vereins**

Rechtsstand und Sitz des Vereins ist Hilden.

**3. Ziele und Zwecke**

Die <Interessengemeinschaft der Tagespflegepersonen für Kinder in Hilden -IG TPP Hilden> wurde im Frühjahr 2017 gegründet. Hieraus bildet sich nun die <juristische Person> als <eingetragener Verein>, der <IG KTP -Hilden e.V.> - damit sich die öffentlich geförderte Kindertagespflege an der *gesellschaftspolitischen Willensbildung* - auch im Jugendhilfeausschuss (JHA) und in anderen Gremien und Arbeitskreisen - beteiligen kann.

Ziel des Vereins ist

- die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, dabei besonders die Förderung der Kindertagespflege.
- die Interessenvertretung der Kindertagespflegepersonen.
- die Förderung von Vernetzung, Austausch und Qualifikation der Kindertagespflegepersonen.
- die Stärkung der Zusammenarbeit von und mit Jugendum, Parteien und anderen Institutionen.
- die Förderung der gesellschaftlichen Anerkennung der Berufstätigkeit von Kindertagespflegepersonen.

Das Engagement des <IG KTP -Hilden e.V.> wird durch die Übernahme von Patenschaften, durch Spenden, Zuwendungen Dritter, öffentliche Mittel sowie Mitgliederbeiträge finanziert.

**4. GEMEINNÜTZIGKEIT**

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vergütungen für angestellte Mitarbeiter\*innen des Vereins und Mietzahlungen für angemietete Räumlichkeiten sind - angemessen - möglich.

**5. MITTEL DES VEREINS**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Patenschaften
- Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen
- Öffentliche Zuwendungen
- Sonstige Zuwendungen

Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, die im Voraus entrichtet werden.

Dienstag, 8. Juni 2021

Seite 1 von 5

Betr.:  
Satzung  
Gründungsversammlung

(Vereins-)Registergericht  
Amtsgericht Düsseldorf  
VR ... (in Gründung)

Gemeinnützigkeit, Finanzamt Hilden  
(in Gründung)

Vereinsitz  
Hoffeldstr. 70, 40721 Hilden

- Vorstand -  
Melanie SEMINATORE  
M +49 173 5116907  
m.seminatore@web.de

- Vorstand -  
Styliani  
PAPADIMITRIOU-ANDROULAKIS  
M +49 172 5475966  
stellapapadimitriou@hotmail.de

Kassenprüferin  
Sabine HEIL-ACKERMANN

Die unterstrichenen Textpassagen sind verlinkt und geben in der pdf-Version weitergehende Informationen

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle wird keine Haftung für die Inhalte externer Links übernommen

Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich

## 57 6. MITGLIEDSCHAFT

58 Der Verein hat

59

60 – Ordentliche Mitglieder

61 – Fördermitglieder

62

63 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird  
64 beim Vereinsvorstand schriftlich beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Auf-  
65 nahme - und gegebenenfalls über einen Ausschluss. Ein Aufnahmepflicht besteht nicht.  
66 Der Grund einer Ablehnung muss nicht mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft entsteht  
67 nach positiver Bescheidung durch den Vorstand. Die Ausübung von Mitgliederrechten  
68 kann nicht übertragen werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Tod, Aus-  
69 schluss oder Rückgabe. Die Kündigung ist jederzeit - mit einer Frist zum Ablauf eines  
70 31.12. (es gilt der Poststempel oder das Eingangsdatum der E-Mail beim Vorstand) -  
71 durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

72  
73 **Ordentliche Mitglieder** sind - sofern sie einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft  
74 stellen und der Vorstand diesem nicht widerspricht - alle Personen, die ihren ersten  
75 Wohnsitz in Hilden haben und vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Jugend-  
76 amt - eine gültige Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vorweisen; sie sind stimmberechtigt.

77  
78 **Fördermitglieder** sind alle übrigen Personen, die die Aufgaben des Vereins in erster Linie  
79 materiell und ideell fördern; sie sind nicht stimmberechtigt.

80

## 81 7. ORGANE DES VEREINS

82 Organe des Vereins sind

83

84 – die Mitgliederversammlung

85 – der Vorstand

86

## 87 8. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

88 Die Mitgliederversammlung (MV) ist vom Vorstand alle drei Jahre, sonst nach Bedarf  
89 einzuberufen oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ihre Einberufung  
90 verlangt.

91 Die Einladung zur MV erfolgt schriftlich durch den Vorstand an die zuletzt bekannte Post-  
92 anschrift, vorzugsweise E-Mail-Adresse der Mitglieder, mit Bekanntgabe der Tagesord-  
93 nung, mindestens 14 Tage vor Tagungstermin. Die Beschlüsse werden protokolliert. Es  
94 ist möglich, die Gründungsversammlung und weitere MVen virtuell durchzuführen.

95  
96 Die Protokolle werden von mindestens einem Vorstandsmitglied und der Protokollantin  
97 (w/m) unterschrieben. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist -  
98 sofern die Satzung nicht ein anderes bestimmt - beschlussfähig. Beschlüsse werden mit  
99 einfacher Mehrheit gefasst.

100  
101  
102 Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen erfolgen (auf Antrag) geheim und schriftlich. Sat-  
103 zungsänderungen müssen in der Tagesordnung nach Art, Inhalt und Wortlaut angekün-  
104 digt werden. Sie sind nur möglich, wenn sie mindestens von einer 2/3-Mehrheit aller  
105 anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen die „öf-  
106 fentlich“ gefordert werden (bspw. amtlicher-, behördlicherseits), kann der Vorstand von  
107 sich aus vornehmen und ist verpflichtet, die MV hierüber in nächster Versammlung -  
108 dem Wortlaut nach - zu informieren. Die MV wählt aus Ihrer Mitte mindestens einen  
109 und nicht mehr als zwei Rechnungsprüferinnen (w/m) für drei Jahre; diese Aufgabe kann  
110 auch von externen Berater:innen übernommen werden. Die Leitung in MVen obliegt  
111 dem Vorstand.

112

113

Dienstag, 8. Juni 2021

Seite 2 von 5

Betr.:

Satzung |

Gründungsversammlung

(Vereins-)Registergericht  
Amtsgericht Düsseldorf  
VR ... (In Gründung)

Gemeinnützigkeit, Finanzamt Hilden  
(In Gründung)

Vereinssitz  
Hoffeldstr. 70, 40721 Hilden

- Vorstand -  
Melanie SEMINATORE  
M +49 173 5116907  
m.seminatore@web.de

- Vorstand -  
Styliani  
PAPADIMITRIOU-ANDROULAKIS  
M +49 172 5475966  
stellapapadimitriou@hotmail.de

Kassenprüferin  
Sabine HEIL-ACKERMANN

Die unterstrichenen Textpassagen sind ver-  
linkt und geben in der pdf-Version  
weitergehende Informationen

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle  
wird keine Haftung für die Inhalte externer  
Links übernommen

Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind  
ausschließlich deren Betreiber  
verantwortlich

- 114 Die Aufgaben der MV sind  
 115 – die Änderung der Satzung  
 116 – die Wahl der Vorstandsmitglieder  
 117 – die Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes  
 118 – die Genehmigung der Jahresrechnungen,  
 119 – die Entlastung des Vorstandes  
 120 – die Wahl der Rechnungsprüfer:in, sofern sie aus der Mitte der MV kommt

121

## 122 9. DER VORSTAND

123 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei volle Jahre gewählt (das Grün-  
 124 dungsjahr ist „Rumpfgeschäftsjahr“ und bleibt als „volles Jahr“ unberücksichtigt).  
 125

126 Der Vorstand besteht aus mindestens einem, höchstens zwei Mitgliedern.  
 127

128 Es kann ein/e Geschäftsführer/in berufen werden, die/der nicht Mitglied sein muss. Ge-  
 129 schäftsführer/innen können für ihre Tätigkeit angemessen vergütet werden und erhalten  
 130 tätigkeitsbezogene Auslagen ersetzt. Die Einzelheiten werden in einer separaten Vergü-  
 131 tungsvereinbarung mit dem Vorstand geregelt.

132 Sofern ein Mitglied des Vorstandes als Geschäftsführer/in berufen wird, ist es von den  
 133 Beschränkungen des [§ 27 Absatz 3 Satz 2 BGB](#) und [§ 181 BGB](#) befreit.  
 134

135 Gerichtlich und außergerichtlich vertreten die Vorstandsmitglieder - [§ 26 Bürgerliches Ge-  
 136 setzbuch \(BGB\)](#) - den Verein jeweils alleine.  
 137

138 Auslagensatz und Ehrenamtszuschale/n für ehrenamtliche Tätigkeiten werden zuge-  
 139 lassen.  
 140

141 Der Vorstand erstattet über jedes Geschäftsjahr einen schriftlichen Bericht, den die Rech-  
 142 nungsprüfer:innen - soweit es um die materiellen Belange des Vereins geht - auf sachliche  
 143 und rechnerische Richtigkeit prüfen und der allen Mitgliedern - jeweils in der ersten Hälfte  
 144 des Folgejahres - per E-Mail, alternativ über eine Webpräsenz zur Ansicht gebracht wird.  
 145

146 Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Antritt ihrer Nachfolgerinnen im Amt. Wiederwahl  
 147 ist möglich, Abwahl nur aus wichtigem Grund.  
 148

149 Der Vorstand setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest und kann Ausnahmen bei Kündi-  
 150 gungsfristen zulassen und Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

151 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere ist er zuständig  
 152 für die Vorbereitung und Einberufung von MVen, die Ausführung ihrer Beschlüsse, die Auf-  
 153 stellung von Haushaltplänen und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Beschlüsse  
 154 des Vorstands können auch per E-Mail gefasst werden.  
 155

156

## 157 10. AUFLÖSUNG

158 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen  
 159 Zwecks des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem [<Deutscher Kinderschutzbund Orts-  
 160 verband Hilden e. V., Schulstr. 44 in 40723 Hilden | Vereinsregister. VR 30294 | Register-  
 161 gericht: Amtsgericht Düsseldorf>](#) zu; der es - nach Zustimmung des Finanzamtes - unmit-  
 162 telbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - im Sinne dieser Satzung - zu verwen-  
 163 den hat.

Dienstag, 8. Juni 2021

Seite 3 von 5

Betr.  
Satzung |  
Gründungsversammlung(Vereins-)Registergericht  
Amtsgericht Düsseldorf  
VR ... (In Gründung)Gemeinnützigkeit, Finanzamt Hilden  
(in Gründung)Vereinsitz  
Hoffeldstr. 70, 40721 Hilden- Vorstand -  
Melanie SEMINATORE  
M +49 173 5116907  
[m.seminatore@web.de](mailto:m.seminatore@web.de)- Vorstand -  
Styliani  
PAPADIMITRIOU-ANDROULAKIS  
M +49 172 5475966  
[stellapapadimitriou@hotmail.de](mailto:stellapapadimitriou@hotmail.de)Kassenprüferin  
Sabine HEIL-ACKERMANNDie unterstrichen Textpassagen sind ver-  
linkt und geben in der pdf-Version  
weitergehende InformationenTrotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle  
wird keine Haftung für die Inhalte externer  
Links übernommenFür den Inhalt der verlinkten Seiten sind  
ausschließlich deren Betreiber  
verantwortlich

# Auszug aus dem Protokoll der Gründungsversammlung

Anlage 2

Interessengemeinschaft Kindertagespflege - Hilden e.V.

IG KTP - Hilden e.V.

Dienstag, 08. Juni 2021

Seite 2 von 7

**Betr.:**  
Protokoll |  
Gründungsversammlung

(Vereins-)Registergericht  
Amtsgericht Düsseldorf  
VR ... (in Gründung)

Gemeinnützigkeit, Finanzamt Hilden  
(in Gründung)

**Vereinssitz**  
Hoffeldstr. 70, 40721 Hilden

- Vorstand -  
Melanie SEMINATORE  
M +49 173 5116907  
[m.seminatore@web.de](mailto:m.seminatore@web.de)

- Vorstand -  
Styliani  
PAPADIMITRIOU-ANDROULAKIS  
M +49 172 5475966  
[stellapapadimitriou@hotmail.de](mailto:stellapapadimitriou@hotmail.de)

**Kassenprüferin**  
Sabine HEIL-ACKERMANN

## 4. Vorstandswahl (zu 9.Satzung - Vorstandswahl)

Die VL schlägt vor, die folgenden Abstimmungen per Handzeichen abzuhalten. Dies wird einstimmig beschlossen.

Melanie Seminatore wird als Vorstandsmitglied vorgeschlagen. In der anschließenden Abstimmung wird sie einstimmig (ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltung) gewählt. Die Gewählte nimmt die Wahl an. Die Gründungsmitglieder sprechen ihr dazu Glückwünsche aus.

Als weiteres Vorstandsmitglied wird Styliani (Stella) Papadimitriou-Androulakis vorgeschlagen. Sie wird in der anschließenden Abstimmung mit 20 Ja-Stimmen gewählt. (keine Gegenstimmen,

eine Enthaltung). Die Gewählte nimmt die Wahl an. Die Gründungsmitglieder sprechen ihr dazu ihre Glückwünsche aus.

Um 19.42 Uhr tritt Andrea Stuhr dem Meeting bei, nach Zustimmung aller TN wird sie als Gründungsmitglied aufgenommen. Sie nimmt die Satzung in der anhängenden Form an und stimmt im Anschluss für Melanie Seminatore und Styliani (Stella) Papadimitriou-Androulakis als Vorstandsmitglieder.

**Gewählter Vorstand:**

Melanie Seminatore, Hoffeldstr. 70, 40721 Hilden, Kindertagespflegeperson (22 Stimmen, keine Gegenstimmen, keine Enthaltung)

Styliani (Stella) Papadimitriou-Androulakis, Richratherstr. 9, 40723 Hilden, Kindertagespflegeperson (21 Stimmen, keine Gegenstimmen, 1 Enthaltung)

Dienstag, 08. Juni 2021

Seite 3 von 7

**Betr.:**  
Protokoll |  
Gründungsversammlung

(Vereins-)Registergericht  
Amtsgericht Düsseldorf  
VR ... (in Gründung)

Gemeinnützigkeit, Finanzamt Hilden  
(in Gründung)

**Vereinsitz**  
Hoffeldstr. 70, 40721 Hilden

- Vorstand -  
Melanie SEMINATORE  
M +49 173 5116907  
[m.seminatore@web.de](mailto:m.seminatore@web.de)

- Vorstand -  
Styliani  
PAPADIMITRIOU-ANDROULAKIS  
M +49 172 5475966  
[stellapapadimitriou@hotmail.de](mailto:stellapapadimitriou@hotmail.de)

**Kassenprüferin**  
Sabine HEIL-ACKERMANN

Dienstag, 08. Juni 2021

Seite 5 von 7

Betr.:  
Protokoll |  
Gründungsversammlung

(Vereins-)Registergericht  
Amtsgericht Düsseldorf  
VR ... (in Gründung)

Gewerkschaft, Finanzamt Hilden  
(in Gründung)

Vereinsitz  
Hoffeldstr. 70, 40721 Hilden

- Vorstand -  
Melanie SEMINATORE  
M +49 173 5116907  
m.seminatore@web.de

- Vorstand -  
Styliani  
PAPADIMITRIOU-ANDROULAKIS  
M +49 172 5475966  
stellapapadimitriou@hotmail.de

KassenprüferIn  
SILKE WOLTER

Die Versammlung endet um 20.20Uhr.

Hoffeldstr. 70, 40721 Hilden

-----

Dienstag, 8. Juni 2021

-----

Melanie Seminatore

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift des gewählten Vorstandes

Styliani Papadimitriou-Androulakis

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift des gewählten Vorstandes

## Synopse Jugendamtssatzung

Satzung	Datum	Änderungen	in Kraft getreten
Satzung	03.06.2011		08.06.2011
1. Änderung	11.07.2012	§ 4	12.07.2012
2. Änderung	14.12.2021	§ 4	Am Tage nach der Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Hilden hat am 14.12.2021 auf Grund des § 3 Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG vom 12.12.1990 (GV NRW S. 664/SGV NW 216), der §§ 69 ff des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII), Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) vom 30.10.2007 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) in ihrer jeweils geltenden Fassung folgende Änderung der Satzung für das Jugendamt beschlossen:

<b>I. Das Amt für Jugend, Schule und Sport</b>	<b>I. Das Amt für Jugend, Schule und Sport</b>
<b>§ 1 Aufbau</b>	<b>§ 1 Aufbau</b>
Das Amt für Jugend, Schule und Sport besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport.	Keine Änderung
<b>§ 2 Zuständigkeit</b>	<b>§ 2 Zuständigkeit</b>
Das Amt für Jugend, Schule und Sport ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Hilden zuständig.	Keine Änderung
<b>§ 3 Aufgaben</b>	<b>§ 3 Aufgaben</b>
(1) Das Amt für Jugend, Schule und Sport ist örtlicher Träger der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.	Keine Änderung
(2) Das Amt für Jugend, Schule und Sport soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen, zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.	(2) Das Amt für Jugend, Schule und Sport soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen <u>sowie selbstorganisierten Zusammenschlüssen gemäß §4a SGB VIII</u> , die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen, zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
<b>II. Der Jugendhilfeausschuss</b>	<b>II. Der Jugendhilfeausschuss</b>

§ 4 Mitglieder	§ 4 Mitglieder
<p>(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 12 beratende Mitglieder aus den in § 4 Abs. 3 Buchstabe a) - m) dieser Satzung genannten Institutionen sowie jeweils ein Ratsmitglied oder ein/e sachkundige/r Bürger/in, der/die von den Fraktionen zu benennen ist, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, an.</p>	Keine Änderung
<p>(2) <u>Stimmberechtigt</u> sind:</p> <p>a) Neun Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,</p> <p>b) Sechs Frauen und Männer, die von den im Bereich des Amtes für Jugend, Schule und Sport wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind.</p> <p>Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat der Stadt Hilden gewählt.</p> <p>Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem 1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung NRW sowie der Geschäftsordnung des Rates.</p>	Keine Änderung
<p>(3) <u>Beratende</u> Mitglieder sind:</p> <p>a) der Bürgermeister oder der Sozialdezernent als sein Vertreter;</p> <p>b) die Leiterin/ der Leiter der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport oder deren Vertretung;</p> <p>c) eine Richterin/ ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ ein Jugendrichter, die/ der von der zuständigen Präsidentin/ dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes Düsseldorf bestellt wird;</p> <p>d) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/ der von der Leiterin/ dem Leiter der Agentur für Arbeit Düsseldorf bestellt wird;</p> <p>e) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Grund-, Haupt- und Förderschulen, die/ der vom Schulamt Mettmann bestellt wird;</p> <p>f) eine Vertreterin/ ein Vertreter der übrigen weiterführenden Schulen, die/ der vom Regierungspräsidenten Düsseldorf bestellt wird;</p> <p>g) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Polizei, die/ der vom Landrat des Kreises Mettmann zu benennen ist;</p>	<p>(3) Beratende Mitglieder sind:</p> <p>a) <u>die/der Bürgermeister/in</u> oder <u>die/der Sozialdezernent/in</u> als <u>ihre/seine Vertretung</u>;</p> <p>b) die Leiterin/ der Leiter der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport oder ihre/seine Vertretung;</p> <p>c) eine Richterin/ ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ ein Jugendrichter, die/ der von der zuständigen Präsidentin/ dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes Düsseldorf bestellt wird;</p> <p>d) eine <u>vertretende Person</u> der Arbeitsverwaltung, die <u>von der Leitung</u> der Agentur für Arbeit Düsseldorf bestellt wird;</p> <p>e) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Grund-, Haupt- und Förderschulen, die/ der vom Schulamt Mettmann bestellt wird;</p> <p>f) eine <u>vertretende Person</u> der übrigen weiterführenden Schulen, die vom <u>Regierungspräsidium</u> Düsseldorf bestellt wird;</p> <p>g) eine <u>vertretende Person</u> der Polizei, die vom Landrat/<u>der Landrätin</u> des Kreises Mettmann zu benennen ist;</p>

<p>h) je eine Vertreterin/ ein Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche, die/ der von der evangelischen bzw. katholischen Kirchengemeinde Hilden bestellt wird;</p> <p>i) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Gesundheitsamtes Mettmann, die/ der von der Leiterin/ dem Leiter des Gesundheitsamtes Mettmann benannt wird,</p> <p>j) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Jugendparlamentes, die/ der von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Jugendparlamentes bestellt wird,</p> <p>k) je ein Ratsmitglied oder sachkundige/r Bürger/in, das/ die/ der von der Fraktionen zu benennen sind, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind.</p> <p>l) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Jugendamtselternbeirat Hilden, die/ der von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Jugendamtselternbeirat Hilden zu benennen ist.</p> <p>m) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Integrationsrates Hilden, die/ der durch den Integrationsrat Hilden gewählt wird.</p>	<p>h) je eine <u>vertretende Person</u> der evangelischen und der katholischen Kirche, die/ der von der evangelischen bzw. katholischen Kirchengemeinde Hilden bestellt wird;</p> <p>i) eine <u>vertretende Person</u> des Gesundheitsamtes Mettmann, die von der Leiterin/ dem Leiter des Gesundheitsamtes Mettmann benannt wird,</p> <p>j) eine <u>vertretende Person</u> des Jugendparlamentes, die von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Jugendparlamentes bestellt wird,</p> <p>k) je ein Ratsmitglied oder sachkundige/r Bürger/in, das/ die/ der von <u>den</u> Fraktionen zu benennen sind, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind.</p> <p>l) eine <u>vertretende Person</u> des Jugendamtselternbeirat Hilden, die/ der von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Jugendamtselternbeirat Hilden zu benennen ist.</p> <p>m) eine <u>vertretende Person</u> des Integrationsrates Hilden, die durch den Integrationsrat Hilden gewählt wird.</p> <p>n) eine <u>vertretende Kindertagespflegeperson mit Hauptwohnsitz in Hilden, die von einem nach §4a SGB VIII selbstorganisiertem Zusammenschluss mit Rechtwirkung der Kindertagespflegepersonen aus der Mitte aller in Hilden tätigen Kindertagespflegepersonen mit Wohnsitz in Hilden gewählt wird.</u></p> <p>o) eine <u>vertretende Person eines selbstorganisierten Zusammenschlusses zur Selbstvertretung nach § 4a SGB VIII, die durch diesen Zusammenschluss bestimmt worden ist.</u></p> <p>p) eine <u>vertretende Person des Behindertenbeirates mit Wohnsitz in Hilden, die durch den Behindertenbeirat Hilden gewählt wird.</u></p>
<p>Für die Mitglieder nach Buchstaben c) – m) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen.</p>	<p>Für die Mitglieder nach Buchstaben c) – p) ist je ein/e <del>persönliche/r</del> Vertreter/in zu bestellen.</p>
<p><b>§ 5 Teilnahme weiterer Personen</b></p>	<p><b>§ 5 Teilnahme weiterer Personen</b></p>
<p>(1) An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen die Abteilungsleitungen des Amtes für Jugend, Schule und Sport und der Jugendhilfeplaner teil.</p>	<p>(1) An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen die Abteilungsleitungen des Amtes für Jugend, Schule und Sport und <u>die Jugendhilfeplanung</u> teil.</p>
<p>(2) Der Jugendhilfeausschuss kann weitere Männer und Frauen, die in der Jugendhilfe erfahren oder tätig sind, von</p>	<p>(2) Der Jugendhilfeausschuss kann weitere Männer und Frauen, die in der Jugendhilfe erfahren oder tätig sind <u>sowie Personen die in selbstorganisierten Zusammenschlüssen</u></p>

Fall zu Fall zu seinen Sitzungen heranziehen.	<u>gemäß § 4a SGB VIII tätig sind</u> , von Fall zu Fall zu seinen Sitzungen heranziehen.
<b>§ 6 Aufgaben</b>	<b>§ 6 Aufgaben</b>
(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe (§ 71 SGB VIII). Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.	Keine Änderung
(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:	(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
<p>1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für</p> <p>a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;</p> <p>b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden;</p> <p>c) die Beteiligung an der Durchführung von Aufgaben oder die Übertragung von Aufgaben zur Ausführung an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 76 SGB VIII;</p> <p>2. die Entscheidung über</p> <p>a) die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII;</p> <p>b) die Förderung der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII;</p> <p>c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG;</p> <p>d) die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Kindergartenbedarfsplanes (§ 80 SGB VIII i.V.m. § 18 Abs. 2 und § 21 Abs. 6 Kinderbildungs-gesetz (KiBiz));</p> <p>e) die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen an freie Träger von Kindertageseinrichtungen;</p> <p>f) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe;</p> <p>g) den Ausbau von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 KiBiz;</p> <p>h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen;</p>	<p>1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für</p> <p>a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;</p> <p>b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden;</p> <p>c) die Beteiligung an der Durchführung von Aufgaben oder die Übertragung von Aufgaben zur Ausführung an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 76 SGB VIII;</p> <p>2. die Entscheidung über</p> <p>a) die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII;</p> <p>b) die Förderung der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII;</p> <p><u>c) die Anregung und Förderung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse gemäß § 4a SGB VIII;</u></p> <p><u>d) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG;</u></p> <p><u>e) die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Kindergartenbedarfsplanes (§ 80 SGB VIII i.V.m. § 18 Abs. 2 und § 21 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz (KiBiz));</u></p> <p><u>f) die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen an freie Träger von Kindertageseinrichtungen;</u></p> <p><u>g) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe;</u></p> <p><u>h) den Ausbau von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 KiBiz;</u></p>

<p>i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer;</p> <p>3. die Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe;</p> <p>4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/ des Leiters der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport.</p>	<p>i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen;</p> <p>j) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer;</p> <p>3. die Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe;</p> <p>4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/ des Leiters der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport.</p>
<b>§ 7 Unterausschüsse</b>	<b>§ 7 Unterausschüsse</b>
Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die/den Vorsitzende/n und ihre/ seinen Stellvertreter/in.	Keine Änderung
<b>§ 8 Verfahren</b>	<b>§ 8 Verfahren</b>
Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt und seine Ausschüsse entsprechend.	Keine Änderung
<b>III. Die Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport.</b>	<b>III. Die Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport.</b>
<b>§ 9 Eingliederung</b>	<b>§ 9 Eingliederung</b>
Die Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung Hilden.	Keine Änderung
<b>§ 10 Aufgaben</b>	<b>§ 10 Aufgaben</b>
(1) Der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport obliegen alle laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben, die nicht in § 6 aufgeführt sind.	Keine Änderung
(2) Die dem Amt für Jugend, Schule und Sport obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister oder in seinem Auftrage von der Leiterin/ vom Leiter des Amtes für Jugend, Schule und Sport durchgeführt.	Keine Änderung
(3) Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag die Leiterin/ der Leiter der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport ist verpflichtet, die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Amtes	Keine Änderung

für Jugend, Schule und Sport zu unterrichten.	
<b>IV. Schlussbestimmung</b>	<b>IV. Schlussbestimmung</b>
<b>§ 11 In-Kraft-Treten</b>	<b>§ 11 In-Kraft-Treten</b>
Diese Satzung für das Amt für Jugend, Schule und Sport tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Hilden vom 03.06.2011 außer Kraft.	Keine Änderung

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung vom 15.12.2021 zur **Satzung für das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden** vom 08.06.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung ) nicht mehr geltend gemacht werde, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 15.12.2021  
Der Bürgermeister  
Dr. Claus Pommer

## Auszug aus der vorläufigen Niederschrift

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich		<b>SV-Nr.: WP 20-25 SV 51/047</b>
<b>Betreff:</b>	Änderung der Satzung des Amtes für Jugend, Schule und Sport	

**03.03.2021**

**Jugendhilfeausschuss**

**TOP 2**

Der Ausschuss sprach sich generell für die Aufnahme einer Vertretung der Kindertagespflege in den Ausschuss aus.

Die Verwaltung hatte gegenüber dem Änderungsvorschlag der SPD keine Einwendungen. Einen Hinweis von Frau Losse vom Bindertenbeirat, wird die Verwaltung aufgreifen und sicherte zu, dass der Behindertenbeirat mit beratendem Sitz, in die Satzung aufgenommen werde.

Die Mehrheit der Mitglieder sprach sich hinsichtlich der Satzungsänderung, für die Einhaltung der besprochenen chronologischen Reihenfolge aus.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss und im Haupt- und Digitalisierungsausschuss die 2. Änderung der Satzung des Amtes für Jugend, Schule und Sport in der vorliegenden Form.

**der – geänderte – Beschlusstext lautet wie folgt:**

***Der JHA begrüßt ausdrücklich das Anliegen der in Hilden ansässigen Tagespflegepersonen, einen beratenden Sitz im JHA zu erhalten. Für den Ausschuss ist es hierfür jedoch notwendige Voraussetzung, dass sich der genannte Personenkreis vor einer diesbezüglichen Änderung der Satzung des Jugendamtes eine rechtsverbindliche Struktur, etwa in Form eines Eingetragenen Vereins (e.V.), gibt. Hierbei muss sichergestellt sein, dass alle in Hilden ansässigen Tagespflegepersonen die Gelegenheit haben, Mitglied dieser Struktur zu werden (vorgeschlagen wird hierzu eine Gründungsversammlung auf Einladung des Jugendamtes).***

Satzung	Datum	Änderungen	in Kraft getreten
Satzung	03.06.2011		08.06.2011
1. Änderung	11.07.2012	§ 4	12.07.2012
2. Änderung	12.05.2021	§ 4	Am Tage nach der Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Hilden hat am 12.05.2021 auf Grund des § 3 Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG vom 12.12.1990 (GV NRW S. 664/SGV NW 216), der §§ 69 ff des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII), Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) vom 30.10.2007 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) in ihrer jeweils geltenden Fassung folgende Änderung der Satzung für das Jugendamt beschlossen:

<b>I. Das Amt für Jugend, Schule und Sport</b>
<b>§ 1 Aufbau</b>
Das Amt für Jugend, Schule und Sport besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport.
<b>§ 2 Zuständigkeit</b>
Das Amt für Jugend, Schule und Sport ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Hilden zuständig.
<b>§ 3 Aufgaben</b>
(1) Das Amt für Jugend, Schule und Sport ist örtlicher Träger der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
(2) Das Amt für Jugend, Schule und Sport soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen, zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
<b>II. Der Jugendhilfeausschuss</b>
<b>§ 4 Mitglieder</b>
(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 12 beratende Mitglieder aus den in § 4 Abs. 3 Buchstabe a) - m) dieser Satzung genannten Institutionen sowie jeweils ein Ratsmitglied oder ein/e sachkundige/r Bürger/in, der/die von den Fraktionen zu benennen ist, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, an.
(2) <u>Stimmberechtigt</u> sind: a) Neun Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, b) Sechs Frauen und Männer, die von den im Bereich des Amtes für Jugend, Schule und Sport wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind. Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat der Stadt Hilden gewählt.
Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem 1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung NRW sowie der Geschäftsordnung des Rates.
(3) <u>Beratende Mitglieder</u> sind: a) der Bürgermeister oder der Sozialdezernent als sein Vertreter; b) die Leiterin/ der Leiter der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport oder deren Vertretung; c) eine Richterin/ ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ ein Jugendrichter, die/ der von der zuständigen Präsidentin/ dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes Düsseldorf bestellt wird; d) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/ der von der Leiterin/ dem Leiter der Agentur für Arbeit Düsseldorf bestellt wird; e) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Grund-, Haupt- und Förderschulen, die/ der vom Schulamt Mettmann bestellt wird; f) eine Vertreterin/ ein Vertreter der übrigen weiterführenden Schulen, die/ der vom Regierungspräsidenten Düsseldorf bestellt wird; g) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Polizei, die/ der vom Landrat des Kreises Mettmann zu benennen ist; h) je eine Vertreterin/ ein Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche, die/ der von der evangelischen bzw. katholischen Kirchengemeinde Hilden bestellt wird; i) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Gesundheitsamtes Mettmann, die/ der von der Leiterin/ dem Leiter des Gesundheitsamtes Mettmann benannt wird, j) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Jugendparlamentes, die/ der von der Vorsitzenden/

dem Vorsitzenden des Jugendparlamentes bestellt wird,

k) je ein Ratsmitglied oder sachkundige/r Bürger/in, das/ die/ der von der Fraktionen zu benennen sind, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind.

l) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Jugendamtseaternbeirat Hilden, die/ der von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Jugendamtseaternbeirat Hilden zu benennen ist.

m) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Integrationsrates Hilden, die/ der durch den Integrationsrat Hilden gewählt wird.

n) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Kindertagespflegepersonen mit Wohnsitz in Hilden, die/ der aus der Mitte aller Kindertagespflegepersonen mit Wohnsitz in Hilden gewählt wird.

Für die Mitglieder nach Buchstaben c) – n) ist je ein/e Vertreter/in zu bestellen.

## **§ 5 Teilnahme weiterer Personen**

(1) An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen die Abteilungsleitungen des Amtes für Jugend, Schule und Sport und der Jugendhilfeplaner teil.

(2) Der Jugendhilfeausschuss kann weitere Männer und Frauen, die in der Jugendhilfe erfahren oder tätig sind, von Fall zu Fall zu seinen Sitzungen heranziehen.

## **§ 6 Aufgaben**

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe (§ 71 SGB VIII). Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;

b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden;

c) die Beteiligung an der Durchführung von Aufgaben oder die Übertragung von Aufgaben zur Ausführung an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 76 SGB VIII;

2. die Entscheidung über

a) die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII;

b) die Förderung der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII;

c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG;

d) die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Kindergartenbedarfsplanes (§ 80 SGB VIII i.V.m. § 18 Abs. 2 und § 21 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz (KiBiz));

e) die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen an freie Träger von Kindertageseinrichtungen;

f) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe;

g) den Ausbau von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 KiBiz;

h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen;

i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer;

3. die Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe;

4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/ des Leiters der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport.

## **§ 7 Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhil-

feausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die/ den Vorsitzende/n und ihre/ seinen Stellvertreter/in.

#### **§ 8 Verfahren**

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt und seine Ausschüsse entsprechend.

### **III. Die Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport.**

#### **§ 9 Eingliederung**

Die Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung Hilden.

#### **§ 10 Aufgaben**

(1) Der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport obliegen alle laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben, die nicht in § 6 aufgeführt sind.

(2) Die dem Amt für Jugend, Schule und Sport obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister oder in seinem Auftrage von der Leiterin/ vom Leiter des Amtes für Jugend, Schule und Sport durchgeführt.

(3) Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag die Leiterin/ der Leiter der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport ist verpflichtet, die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport zu unterrichten.

### **IV. Schlussbestimmung**

#### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung für das Amt für Jugend, Schule und Sport tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Hilden vom 03.06.2011 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung vom 12.05.2021 zur **Satzung für das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden** vom 08.06.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 12.05.2021  
Der Bürgermeister  
Dr. Claus Pommer

Abstimmungsergebnis:

Ursprungsform der Beschlussvorlage: 3x Ja (BÜNDNIS90 DIE GRÜNEN und Frau Schüler)  
Geänderter Beschlussvorschlag der SPD Mehrheitlich beschlossen.